



Reglement über die Videoüberwachung

der Einwohnergemeinde Neuenkirch

vom 23. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Überwachung	Seite 3
Art. 2	Verhältnismässigkeit.....	Seite 3
Art. 3	Zuständige Person oder Stelle.....	Seite 3
Art. 4	Überwachungsperimeter.....	Seite 3
Art. 5	Überwachungszeiten, Hinweistafel	Seite 4
Art. 6	Auswertung.....	Seite 4
Art. 7	Speicherungsdauer und Vernichtung.....	Seite 4
Art. 8	Informationspflicht.....	Seite 4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Seite 5
Art. 10	Datensicherheit.....	Seite 5
Art. 11	Inkrafttreten.....	Seite 5

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung des Kantons Luzern und Art. 13 lit. b der Gemeindeordnung Neuenkirch folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblicher Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

² Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 3 Zuständige Person oder Stelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Zeiten der Überwachung sind pro Videoüberwachungsanlage im Anhang zu diesem Reglement verbindlich festgelegt.

² Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

„Videoüberwachung

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunft: [zust. Stelle, Tel.-Nr. / E-Mail]“

³ Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

² Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

² Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

² Die Weitergabe der Aufzeichnungen erfolgt durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder durch das für die Liegenschaften der Gemeinde zuständige Mitglied des Gemeinderates.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

6206 Neuenkirch, 23. Mai 2017

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Karl Huber

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker



Anhang Reglement über die Videoüberwachung

Verantwortliche Personen

- Rektor der Schulen Neuenkirch
- Leiter Hauswarte
- Leiter Gemeindedienst
- Liegenschaftsverwalter der Gemeinde Neuenkirch

Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person ist deren vorgesetzte Person zuständig.

Überwachungszeiten

24 Stunden

Mögliche Standorte

Neuenkirch

- Schulanlage und Kindergarten Sonneweid
- Schulanlage Grünau
- Turn- und Sportanlagen Sonneweid und Grünau
- Mehrzweckgebäude Gärtnerweg
- Musik- und Kulturraum für Musikschule und Vereine
- Feuerwehrlokal
- Entsorgungsplatz Maiengrün
- Parkplatz Lippenrüti

Sempach Station

- Schulanlage
- Entsorgungsstelle
- Tierkörpersammelstelle

Hellbühl

- Schulanlage Rotbach
- Dorfschulhaus
- Feuerwehrlokal
- Entsorgungsstelle